

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 60 (1968)
Heft: 1

Artikel: Zehn Jahre Pensionsversicherung der Selbständigen in Oesterreich
Autor: Schranz, Edgar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zehn Jahre Pensionsversicherung der Selbständigen in Oesterreich

Nicht nur die Arbeiter und Angestellten sind in den Wechselfällen des Lebens auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen; auch die meisten kleinen und mittleren selbständig Erwerbstätigen sind heutzutage nicht mehr in der Lage, auf sich allein gestellt Katastrophenfälle und Alter zu meistern. Bereits vor zehn Jahren führte diese Tatsache zur Schaffung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (GSPVG) und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (LZVG); beide Gesetzeswerke wurden in der Zwischenzeit häufig novelliert. Das GSPVG lehnt sich weitgehend an die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelte Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten an.

Durch das GSPVG wird die Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft und der ihnen gleichgestellten Personen geregelt. Es erstreckt sich auf die Versicherungsfälle des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes. Aus ihm ergibt sich eine Pflichtversicherung für die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (die Kammern sind in Österreich die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der jeweiligen Berufsgruppe, die Kammerzugehörigkeit ist obligatorisch; die Kammern der gewerblichen Wirtschaft umfassen nahezu alle in Gewerbe, Handel und Industrie selbständigen Erwerbstätigen); die vertretungsbefugten Gesellschafter offener Handelsgesellschaften und die persönlich haftenden vertretungsbefugten Gesellschafter von Kommanditgesellschaften, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind; die der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf Grund einer Berufsbefugnis angehörenden Mitglieder einschließlich der vertretungsbefugten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und der persönlich haftenden vertretungsbefugten Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind (also alle Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder); die Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer (also alle Dentisten), die freiberuflich tätigen Journalisten, sofern diese Erwerbstätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet, und schließlich Tierärzte. Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind: Personen, deren Gewerbebetrieb ruht; Personen, die den Gewerbebetrieb als Deszendentenfortbetrieb weiterführen; Verpächter von Betrieben, wenn die Kammermitgliedschaft ausschließlich auf der verpachteten Gewerbeberechtigung beruht; Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen, wenn der für die gesamte bewirtschaftete Fläche für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag den Betrag von 72 Schilling

erreicht oder übersteigt und die Einkünfte aus der die Pflichtversicherung nach dem GSPVG begründenden Erwerbstätigkeit den Betrag von 18 000 Schilling jährlich nicht übersteigen; ferner auch Personen, die nach dem ASVG, nach dem Notarversicherungsgesetz, der Pensions- oder Dienstordnung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers pflichtversichert sind beziehungsweise Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuß besitzen. Sind Ehegatten Mitinhaber desselben Betriebes, so ist die Ehegattin nicht versicherungspflichtig. Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, können sich freiwillig weiterversichern, wenn sie während der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Ausscheiden mindestens sechs Kalendermonate oder während der letzten 36 Kalendermonate mindestens 12 Monate in der Pensionsversicherung versichert waren. Das Erfordernis der Erfüllung dieser Vorversicherungszeit entfällt, wenn 120 Beitragsmonate erworben sind. In diesem Falle kann das Recht auf Weiterversicherung jederzeit geltend gemacht werden. Das GSPVG sieht auch eine freiwillige Höherversicherung vor.

Die Pensionsversicherung der Selbständigen wird von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt, die ihren Sitz in Wien und Außenstellen in allen Bundesländern eingerichtet hat.

Das GSPVG sieht folgende Leistungen vor: Aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterspension; aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeitspension; aus dem Versicherungsfall des Todes die Hinterbliebenenpensionen. Überdies können als freiwillige Leistungen Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und der Rehabilitation durchgeführt werden.

Für den Pensionsanspruch werden als Ersatzzeiten auch jene Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 24. Lebensjahres angerechnet, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des GSPVG die Pflichtversicherung begründet hätten. Durch diese sehr großzügige Regelung wurde ermöglicht, daß bereits zur Zeit des Inkrafttretens des GSPVG Pensionen gewährt werden konnten und daß die Pensionen außerdem ein zufriedenstellendes Ausmaß erlangen.

Die Wartezeit beträgt im allgemeinen für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes 60 Versicherungsmonate. Für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters beträgt die Wartezeit 180 Monate. Für die Erwerbsunfähigkeitspension und die Hinterbliebenenpension ist des weiteren erforderlich, daß die Wartezeit innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Stichtag, für die Alterspension innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag liegt¹. Anspruch auf Alterspension

¹ Stichtag für die Leistungsfeststellung ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, ansonsten der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste.

nach dem GSPVG hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die weibliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt und die Berechtigung zur Gewerbeausübung beziehungsweise das Gesellschaftsverhältnis oder die Erwerbstätigkeit erloschen ist. Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitspension hat der Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit erfüllt ist und keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird. Als erwerbsunfähig gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen. Bei Witwen, die den Betrieb des versicherten Ehegatten fortgeführt haben, sind die Versicherungszeiten, die von diesem in der Pensionsversicherung erworben worden sind oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn des GSPVG erworben worden wären, für die Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Als Hinterbliebenenpensionen werden nach dem GSPVG Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenpensionen gewährt.

Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten, wenn sie die Erwerbstätigkeit, welche die Versicherungspflicht des verstorbenen Ehegatten begründet hatte, nicht fortführt oder nicht länger als drei Jahre fortgeführt hat. Witwerpension gebührt dem Ehegatten nach dem Tode seiner versicherten Ehegattin, wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er dauernd erwerbsunfähig und bedürftig ist. Anspruch auf Waisenpension haben die Kinder bis zum 18. Lebensjahr; darüber hinaus bei Berufsausbildung und Studium bis zum 26. Lebensjahr (wurde die Militärdienstpflicht bereits erfüllt, bis zum 27. Lebensjahr), bei bereits vor dem 18. Lebensjahr oder während der Weitergewährung eingetretener Erwerbsunfähigkeit zeitlich unbegrenzt.

Basis für die Beitragsbemessung ist der auf den Beitragsmonat entfallende Teil der Einkünfte aus der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr. Hierbei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Versicherten zugrunde zu legen. Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt derzeit 694 Schilling monatlich, die Höchstbeitragsgrundlage momentan 6300 Schilling. (Für die meisten in diesem Artikel genannten fixen Beträge gilt, daß sie auf Grund der Pensionsdynamik am Beginn eines jeden Jahres valorisiert werden.) Der Beitrag beläuft sich auf derzeit 8,25 Prozent der Beitragsgrundlage und wird auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes etappenweise bis auf 8,75 Prozent ab 1. Juli 1970 zur Finanzierung der Pensions-

dynamik erhöht. Die Pflichtversicherten haben der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Beitragsvorschreibung den letzten ihnen zugegangenen rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid zur Einsicht zu übermitteln.

Der Bund ist an der Finanzierung der Pensionsversicherung der Selbständigen in zweifacher Form beteiligt: 1. Durch einen Beitrag in der gleichen Form wie im Bereich des ASVG und 2. durch eine Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer.

Der Bundesbeitrag beträgt:

1967	26,5 Prozent
1968	27,5 Prozent
1969	28,0 Prozent
ab 1970	29,0 Prozent

des für das einzelne Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes (ausgenommen den Aufwand für Ausgleichszulagen, der den Pensionsversicherungsträgern der Unselbständigen und den Selbständigen ohnehin zur Gänze aus Bundesmitteln ersetzt wird). Zu diesem Bundesbeitrag tritt die Überweisung aus dem Gewerbesteueraufkommen. Ihr Ausmaß ist variabel. Es ist mit dem Betrag festgesetzt, um den 101,5 Prozent des für das einzelne Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes die Einnahmen, einschließlich des Bundesbeitrages, übersteigen. Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erhält somit aus Mitteln der Gewerbesteuer die Differenz zwischen ihren Gesamtausgaben und ihren Gesamteinnahmen und dazu noch 1,5 Prozent dieses Betrages. Auch die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat einen Unterstützungsfonds eingerichtet, aus dem in Notstandsfällen einmalige Zuwendungen gewährt werden. Die Pensionen nach dem gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz gebühren vierzehnmals jährlich.

Als Bemessungsgrundlage für die Pensionsleistungen nach dem GSPVG gilt der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit fallenden Beitragsgrundlagen durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt, aufgerundet auf volle Schilling. (Die Erhöhung der Zahl der Versicherungsmonate um ein Sechstel, also um zwei Monate jährlich, projiziert zum Zweck der Gleichstellung die Tatsache auf die Leistungsübermittlung im GSPVG, daß die nach dem ASVG versicherten Unselbständigen im allgemeinen jährlich vierzehn Monatsbezüge erhalten.) Für die Ermittlung der Bemessungszeit werden die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre gelegenen Versicherungsmonate herangezogen. Die als Beitragsgrundlagen heranzuziehenden Einkommen aus früheren Jahren werden auf Grund der Pensionsdynamik automatisch valorisiert.

Die Alters- und Erwerbsunfähigkeitspension besteht aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag. Als monatlicher Grundbetrag gebühren 30 Prozent der Bemessungsgrundlage. Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 120. Monat	6 Promille
vom 121. bis zum 240. Monat	9 Promille
vom 241. bis zum 360. Monat	12 Promille
vom 361. bis zum 540 Monat	15 Promille

der Bemessungsgrundlage. Die Pensionsberechnung erfolgt nach den gleichen Prozentsätzen wie in der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Maximal können 45 Versicherungsjahre angerechnet werden. Es wird ein Grundbetragszuschlag bis zu 10 Prozent gewährt, sofern die Pension 50 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Für Beiträge zur Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alterspension und zur Erwerbsunfähigkeitspension gewährt. Er beträgt monatlich ein Prozent der Beiträge zur Höherversicherung. Soweit decken sich die Vorschriften des GSPVG mit denen des ASVG. Darüber hinaus enthält aber das GSPVG weitere Bestimmungen. Männliche Pflichtversicherte nämlich, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung besondere Voraussetzungen (etwa Zurücklegung des Gewerbescheines) keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Prozentsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

Hundertsatz	Für Beiträge zur Höherversicherung geleistet im Alter des Versicherten
1,10	bis zu 40 Jahren
0,90	von über 40 bis zu 50 Jahren
0,75	von über 50 bis zu 60 Jahren
0,65	von über 60 Jahren

Das GSPV kennt im Gegensatz zu allen anderen Pensionsversicherungen den Grundsatz der Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches. Hat der Versicherte das Anfallsalter für die Alterspension erreicht und die Wartezeit für diese Pension erfüllt, nimmt er jedoch die Alterspension erst zu einem

späteren Zeitpunkt in Anspruch, so wird ihm eine erhöhte Alterspension gewährt. Die Erhöhung beträgt für jedes weitere volle Versicherungsjahr des Pensionsaufschubs

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 Prozent
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr	3 Prozent
und vom 71. Lebensjahr an	5 Prozent

der Alterspension, die mit Beginn des Pensionsaufschubs gebührt hätte. Für die Berechnung der Alterspension werden auch die nach Erreichung des Anfallsalters erworbenen Beitragszeiten herangezogen.

Der Kinderzuschuß gebührt im Ausmaß von 5 Prozent der Bemessungsgrundlage und beträgt derzeit mindestens 67 Schilling monatlich. Dieser Mindestsatz wird alljährlich auf Grund der Pensionsdynamik erhöht. Pensionsbezieher (Waisenpensionisten frühestens ab der Vollendung des 14. Lebensjahres), die so hilflos sind, daß sie ständig Pflege und Wartung brauchen, erhalten einen Hilflosenzuschuß. Der Hilflosenzuschuß gebührt im Ausmaß der halben Pension, beträgt aber derzeit mindestens 505 und höchstens 1009 Schilling im Monat. Auch diese Grenzbeträge werden am Beginn eines jeden Jahres nach den Dynamikvorschriften aufgewertet.

Die Witwen- und Witwerpensionen betragen im allgemeinen 50 Prozent der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder bei Erfüllung der Voraussetzungen gehabt hätte. Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenpension nach dem GSPVG einschließlich des Hilflosenzuschusses mit dem fünffachen Jahresbetrag (das sind, da jährlich vierzehn Pensionen gewährt werden, 70 Monatspensionen) abgefertigt. Wird die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenpension aus der früheren Ehe wieder auf, wenn die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehegattin erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehegattin als schuldlos anzusehen ist und die Ehegattin aus der neuen Ehe keinen Anspruch auf eine mit der Witwenpension aus der früheren Ehe gleichwertige Versorgung hat. Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit dem der Auflösung (Nichtigerklärung) der letzten Ehe folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten ein, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt. Die Waisenpension nach dem GSPVG beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 Prozent, für jede Doppelwaise 60 Prozent der Witwen- beziehungsweise Witwerpension, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde.

Nach denselben Bestimmungen wie im ASVG wird auch zu den Leistungen des GSPVG eine Ausgleichszulage gewährt, wenn das

Gesamteinkommen des Pensionisten den entsprechenden Richtsatz nicht erreicht.

Der derzeitige Richtsatz beträgt für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung monatlich 1068 Schilling; er erhöht sich für die Ehegattin um 415 Schilling, und für jedes Kind um 116 Schilling, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden; für Pensionsberechtigte auf Waisenpension vor Vollendung des 24. Lebensjahres 399 Schilling, für Doppelwaisen 601 Schilling, für Waisen über dem 24. Lebensjahr 709 Schilling, Für Doppelwaisen über dem 24. Lebensjahr 1068 Schilling.

Trifft eine GSPVG-Pension mit einem Erwerbseinkommen bestimmter Höhe zusammen, so ruht ein Teil der Pension.

Wie die ASVG-Pensionen unterliegen die Leistungen nach dem GSPVG der Pensionsdynamik. Nicht in das Dynamiksystem wurden die LZVG-Renten einbezogen, die durch besondere Gesetzesmaßnahmen aufgewertet werden sollen. Zur Finanzierung der Pensionsdynamik werden nicht nur die Bundesbeiträge, sondern auch die Beiträge der Versicherten etappenweise erhöht. Die Beiträge zur Pensionsversicherung der Selbständigen belaufen sich derzeit auf 8,25 Prozent der Beitragsgrundlage, sie werden ab Juli 1968 auf 8,5 Prozent und ab Juli 1970 auf 8,75 Prozent der Beitragsgrundlage hinaufgesetzt.

Ebenfalls seit 1958 steht das LZVG in Kraft, das erst einen Ansatz zu einer befriedigenden Rentenversorgung der bäuerlichen Bevölkerung darstellt. Das Gesetz kann die häufig große Not der meist im Ausgedinge lebenden alten Menschen lindern. Es dient sicherlich auch zu einer Verbesserung der Familienatmosphäre auf den Bauernhöfen. Allerdings sind die Leistungen des LZVG noch überaus gering. Es handelt sich ja um keine echte Pensionsversicherung, sondern lediglich um eine Zuschußrentenversicherung. Da das LZVG im Gegensatz zu den anderen Pensionsversicherungssystemen auch keine Ausgleichszulagen kennt, können die Leistungen, die auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, in keiner Weise eine Existenzsicherung darstellen.

Pflichtversichert nach dem LZVG sind: Personen, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen, die Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder dieses Pflichtversicherten, wenn sie in dem Betrieb, sei es gegen Entgelt, sei es ohne Entgelt, regelmäßig beschäftigt werden und hauptberuflich keiner anderen Beschäftigung nachgehen. Die Pflichtversicherung besteht nur, wenn der für die gesamte bewirtschaftete Fläche ermittelte Grundsteuermeßbetrag den Betrag von 20 Schilling erreicht oder übersteigt. Ist dies nicht der Fall, so besteht eine Pflichtversicherung nur dann, wenn die betreffende Person aus dem Betrieb vorwiegend ihren Lebensunterhalt bestreitet. Von der Pflichtversicherung ausgenommen sind Personen, die bereits auf Grund eines anderen Gesetzes pensionsversicherungspflichtig sind oder einen

Anspruch auf Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenuß gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber besitzen. Führen Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist die Gattin von der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ausgenommen. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung sind nach dem LZVG unter den gleichen Voraussetzungen zugelassen wie nach dem GSPV.

Die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung wird von der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt durchgeführt, die eine Bürogemeinschaft mit der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt (Träger der Pensionsversicherung für die Land- und Forstarbeiter sowie der Unfallversicherung für die selbständig und unselbständig im Bereich der Forstwirtschaft Erwerbstätigen) eingegangen ist. Die Mittel für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung werden durch Beiträge der Pflichtversicherten und durch Abgaben in Form einer Steuer auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes aufgebracht.

Das LZVG kennt folgende Leistungen: Aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterszuschußrente; aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeitszuschußrente; aus dem Versicherungsfall des Todes die Hinterbliebenenzuschußrenten. Überdies können Leistungen der Gesundheitsfürsorge und der Rehabilitation gewährt werden.

Als Ersatzzeiten werden auch hier die nach Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit angerechnet, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des LZVG zur Versicherungspflicht geführt hätten.

Die Wartezeit beträgt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes fünf Versicherungsjahre (Beitragsjahre der freiwilligen Versicherung zählen dabei nur zur Hälfte); für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters fünfzehn Versicherungsjahre. Diese Versicherungsjahre müssen bei Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre, bei Altersrenten innerhalb der letzten zwanzig Kalenderjahre liegen. Anspruch auf Alterszuschußrente hat der Versicherte nach Vollendung des 65., die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist und der Versicherte im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles oder der späteren Antragstellung die die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt. Diese weitere Voraussetzung entfällt jedoch, wenn der für die gesamte bewirtschaftete Fläche ermittelte Grundsteuermeßbetrag den Betrag von 56 Schilling nicht erreicht und die persönliche Arbeitsleistung des Versicherten zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft notwendig ist. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitszuschußrente besteht bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. Als erwerbsunfähig gilt der Versicherte, der infolge von

Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen. Bei Witwen, die den Betrieb des versicherten Ehegatten als Pflichtversicherte fortgeführt haben, sind die Versicherungszeiten, die von diesem in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung erworben worden sind oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes erworben worden wären, für die Alterszuschußrente den aus der eigenen Zuschußrentenversicherung der Witwe erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe den Betrieb des versicherten Ehegatten als Pflichtversicherte mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Als Hinterbliebenenzuschußrenten werden Witwenzuschußrenten, Witwerzuschußrenten und Waisenzuschußrenten gewährt.

Alle Renten gebühren dreizehnmal jährlich. (In sämtlichen anderen Versicherungszweigen werden vierzehn Monatsrenten pro Jahr gewährt.) Die Alters- und Erwerbsunfähigkeitszuschußrente beträgt, wenn mindestens 35 Versicherungsjahre vorliegen, monatlich 220 Schilling. Die Rente beträgt beim Vorliegen von 30 bis 34 Versicherungsjahren 203 Schilling, 25 bis 29 Versicherungsjahren 186 Schilling, 20 bis 24 Versicherungsjahren 169 Schilling, von weniger als 20 Versicherungsjahren 152 Schilling monatlich. Die Rente erhöht sich jedoch, wenn der Rentenberechtigte verehelicht ist, auf das Doppelte dieses Betrages, wenn die Ehegattin nicht selbst in einer Pensionsversicherung pflichtversichert ist, keinen Anspruch auf Pension oder Rente aus der Sozialversicherung und auch nicht auf einen Ruhegehalt von einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber hat. Unter den gleichen Voraussetzungen wie in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG können auch nach dem LZVG Höherversicherungsrenten gewährt werden. Das LZVG sieht die Berechnung der Hinterbliebenenrenten und der Witwenabfertigung nach den gleichen Gesichtspunkten vor wie das GSPVG. Seit neuestem kennt auch das LZVG das Institut der Hilflosenzuschüsse. Hier beträgt der Hilflosenzuschuß jedoch einheitlich 440 Schilling monatlich.

Dr. Edgar Schranz, Wien